

## **AGB**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der  
X-CELL AG, Oberbilker Allee 165, 40227 Düsseldorf,  
für die Erbringung von Leistungen auf dienstvertraglicher Basis  
im IT-Bereich – B2B/Geschäftskunden –

### **1. Allgemeines**

1.1 Die X-CELL AG erbringt ihre sämtlichen Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Etwaig bestehende und/oder vorliegende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die X-CELL AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn die X-CELL AG in Kenntnis entgegen stehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden, ihre Leistung(en) an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung(en) durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

### **2. Angebote und Preise**

2.1 Angebote der X-CELL AG sind ausschließlich freibleibend. Erfolgt die Leistung durch die X-CELL AG, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

2.2 Die Leistung der X-CELL AG erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen schriftlichen Dienstvertrages ggf. nebst Leistungsschein oder des mündlichen bzw. schriftlichen Angebotes der X-CELL AG. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise „netto“, zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

### **3. Termine und Fristen**

3.1 Termine und Fristen sind verbindlich, soweit sie von der X-CELL AG und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass die X-CELL AG ihrerseits die für sie notwendigen Leistungen ihrer etwaigen, jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

3.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die die X-CELL AG nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik und/oder Aussperrung) verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

3.3 Gerät die X-CELL AG mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzuges für jede vollendete Woche auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der X-CELL AG beruht.

3.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der X-CELL AG zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so kann er für jede vollendete Woche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Leistung verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der X-CELL AG beruht.

### **4. Dienstleistung/Vertragsgegenstand**

4.1 Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der von der X-CELL AG geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstvertrag ggf. nebst Leistungsschein oder dem mündlichen bzw. schriftlichen Angebot der X-CELL AG. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Die X-CELL AG erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

4.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

## **5. Durchführung der Dienstleistung**

5.1 Der Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der X-CELL AG.

5.2 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter der X-CELL AG werden von dieser ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der X-CELL AG. Bei der Auswahl wird die X-CELL AG die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Die X-CELL AG erbringt die Leistungen durch Personal, das nach ihrem Ermessen für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Wird eine von der X-CELL AG zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht dies zu Lasten der X-CELL AG.

5.3 Die X-CELL AG bestimmt –nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes- die Art und Weise der Leistungserbringung.

5.4 Der Kunde ist gegenüber der X-CELL AG bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der X-CELL AG mit Ausnahme des im Rahmen von Ziffer 12.3 Vereinbarten, nicht weisungsbefugt.

## **6. Pflichten des Kunden**

6.1 Der Kunde benennt der X-CELL AG einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

6.2 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der X-CELL AG die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Voraussetzungen, soweit diese nicht von der X-CELL AG geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen sowie stets aktualisiert werden. Die X-CELL AG darf, außer bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis gegenteiliger Unterlagen, Informationen und Voraussetzungen, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Voraussetzungen ausgehen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die X-CELL AG -soweit erforderlich- zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Kunde auf Wunsch der X-CELL AG dieser hinreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

6.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, wird der Kunde alle von der X-CELL AG übergebenen Unterlagen, Informationen usw. bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruiert werden können.

## **7. Nutzungsrechte**

7.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die die X-CELL AG im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt sie diesem, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten bzw. vereinbarten Einsatzzwecks auf Dauer bzw. für die vertraglich bestimmte Laufzeit zu nutzen. Diese Rechte schließen etwaig vereinbarte Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der X-CELL AG.

7.2 Die X-CELL AG kann das unter Ziffer 7.1 genannte Nutzungsrecht des Kunden zurück rufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungs- und/oder Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Rückruf erfolgt durch schriftliche Erklärung der X-CELL AG gegenüber dem Kunden; Ziffer 12.1 S. 3 gilt entsprechend. Die X-CELL AG hat dem Kunden vor einem etwaigen Rückruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bei wiederholten Verstößen und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rückruf rechtfertigen, kann die X-CELL AG den Rückruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat der X-CELL AG die Einstellung der Nutzung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rückrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

## **8. Laufzeit**

8.1 Die Vertragslaufzeit wird ausschließlich einzelvertraglich geregelt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, können Verträge mit einer Laufzeitvereinbarung von jeder Vertragspartei nach Ablauf der vertraglichen Grundlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

8.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

8.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

## **9. Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

9.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

9.2 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten der X-CELL AG gutgeschrieben ist.

9.3 Die X-CELL AG ist berechtigt, bei Fälligkeit der Vergütung Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Verzug ist die X-CELL AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der X-CELL AG, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, welches nicht auf einem Recht aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

## **10. Leistungsstörungen**

10.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die X-CELL AG dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen

ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht der X-CELL AG besteht -soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist- nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt. Der Kunde hat dazu die Dienstleistungserbringung durch die X-CELL AG angemessen zu beobachten.

10.2 Hat die X-CELL AG eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt ihr die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung aus von ihr zu vertretenden Gründen auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Nachfrist nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Im Fall einer Kündigung gem. Ziffer 10.2 hat die X-CELL AG Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung von ihr erbrachten Leistungen. Der Anspruch entfällt für solche Leistungen, hinsichtlich derer der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung qualifiziert darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

10.4 Hat die X-CELL AG eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, kann sie dem Kunden im Rahmen ihres Ermessens deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, kann die X-CELL AG damit verbundenen Aufwand und die damit verbundenen Kosten gegenüber dem Kunden geltend machen.

10.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der X-CELL AG unberührt, insbesondere auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.6 Für etwaige über die vorstehend in Ziffer 10.1 – 10.3 genannten und über diese hinaus gehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11.

## 11. Haftung

### 11.1 Die X-CELL AG haftet auf Schadensersatz

- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die X-CELL AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

11.2 Die X-CELL AG haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Soweit die X-CELL AG für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Wert des Vertrages begrenzt.

11.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

11.5 Bei Verlust von Daten haftet die X-CELL AG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der X-CELL AG tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

11.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die X-CELL AG gelten Ziffern 11.1 -11.4 entsprechend.

## 12. Verschiedenes

12.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen 7 Tagen schriftlich durch die X-CELL AG bestätigt werden. Ein Fax bzw. eine Email genügt dem Schriftformerfordernis.

12.2 Die X-CELL AG und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von 5 Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung eines zwischen der X-CELL AG und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten verbindlich auferlegen.

12.3 Soweit die X-CELL AG auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird sie ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig (§ 11 Abs. 5 BDSG) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Die X-CELL AG wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Vertragspartner, soweit gemäß § 11 Abs. 2 BDSG oder aufgrund sonstiger Rechtsnormen notwendig, vor der Zugriffsmöglichkeit der X-CELL AG schriftlich vereinbaren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten verbindlich auferlegen.

12.4 Der X-CELL AG und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per Email) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden daher weder die X-CELL AG noch der Kunde Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien zuvor eine Verschlüsselung gesondert vereinbart worden ist.

12.5 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz der X-CELL AG.

13.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz der X-CELL AG. Die X-CELL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.